

## **Beitragsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (BeitragsO LPK RLP)**

vom 12.11.2021

Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und 4 Nr. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302) hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2021 die folgende Neufassung der Beitragsordnung, die mit Schreiben vom 08.11.2021 unter dem Az.: 3126-0004#2021/0017-1501 15205 durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit genehmigt wurde, beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Beitragszweck und Beitragspflicht
§ 2	Beitragsbemessung, Beitragsreduzierung, Beitragsklassen und außerordentlicher Beitrag
§ 3	Nachweispflicht und Auskunftsrecht der Kammer
§ 4	Fälligkeit der Beiträge, Einzug, Mahnung und Beitreibung
§ 5	Wirtschaftlich-soziale Härte, Erlass, Niederschlagung, Stundung
§ 6	Verjährung
§ 7	Rechtsbehelf
§ 8	In-Kraft-Treten

### **§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht**

(1) Die LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz („Kammer“) erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern.

(2) Die Kammerbeiträge sind Pflichtabgaben.

(3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. <sup>2</sup>Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft Psychotherapeutinnen<sup>1</sup> entsteht, sobald eine Person ihren Beruf in Rheinland-Pfalz ausübt und löst die Beitragspflicht für das gesamte Beitragsjahr aus (vgl. § 3 Abs. 2 Hauptsatzung LPK RLP). <sup>4</sup>Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet. <sup>5</sup>Satz 3 findet für das Beitragsjahr keine Anwendung, in dem ein Berufsangehöriger nach dem Stichtag (1. Februar) seine Berufsausübung aus dem Geltungsbereich einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer in den Geltungsbereich der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz verlegt.

(4) Kammermitglieder, die auch Pflichtmitglieder einer anderen Heilberufekammer sind, entrichten die Hälfte des nach dieser Satzung zu zahlenden Beitrags.

### **§ 2 Beitragsbemessung, Beitragsreduzierung, Beitragsklassen und außerordentlicher Beitrag**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsbescheidung erfolgt in den Regelbeitrag in Beitragsklasse 1 (BK1). <sup>2</sup>Die Kammer hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn das Mitglied binnen

eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheids seine Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit nachweist. <sup>3</sup>Der Nachweis erfolgt unter Vorlage des Einkommenssteuerbescheids aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr (Bemessungsjahr). <sup>4</sup>Liegt dieser noch nicht vor, kann ersatzweise eine schriftliche Bestätigung der steuerberatenden Stelle im Sinne von § 2 Steuerberatungsgesetz mit dem zur Verfügung gestellten Formular vorgelegt werden.

(2) Mitglieder, die im laufenden Beitragsjahr approbiert wurden, werden im Approbationsjahr der Beitragsklasse 5 (BK 5) zugeordnet; Im darauffolgenden Beitragsjahr werden sie in Beitragsklasse 4 (BK 4) eingruppiert.

(3) Folgende Beitragsklassen (BK) werden gebildet:

- BK 1: Regelbeitrag,
- BK 2: Ermäßigter Beitrag (75 vom Hundert des Regelbeitrages),
- BK 3: Ermäßigter Beitrag (50 vom Hundert des Regelbeitrages)
- BK 4: Ermäßigter Beitrag (30 vom Hundert des Regelbeitrages).
- BK 5: Ermäßigter Beitrag (20 vom Hundert des Regelbeitrages).

(4) <sup>1</sup>Die Höhe des Regelbeitrages wird von der Vertreterversammlung jährlich festgesetzt und als Anlage zur Beitragsordnung veröffentlicht. <sup>2</sup>Er ist in voller Höhe von allen Mitgliedern zu zahlen, die nicht einen ermäßigten Beitrag nach Absatz 3 zu leisten haben; § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die ermäßigten Beiträge (Abs. 3) gelten für Mitglieder, deren Einkünfte (Absatz 1) unter

- 100 vom Hundert (BK 2),
- 75 vom Hundert (BK 3),
- 50 vom Hundert (BK 4) oder
- 25 vom Hundert (BK 5)

der jährlichen Bezugsgröße (Absatz 6 Satz 3) bleiben.

<sup>1</sup> Im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und zur besseren Lesbarkeit verwendet diese Satzung stets die weibliche Form, diese umfasst alle weiteren Formen. Ebenso werden von dem Begriff Psychotherapeutinnen gleichermaßen die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung besitzen, als auch die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die eine Approbation nach der Fassung des PsychThG ab dem 01.09.2020 besitzen, umfasst.

(6) <sup>1</sup>Die Zuordnung zu einer der in Absatz 3 genannten Beitragsklassen bemisst sich anhand der jährlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV nach den Einkünften des Mitgliedes (automatische jährliche Anpassung). <sup>2</sup>Die Einkünfte der Beschäftigten (§ 7 Absatz 1 SGB IV) ergeben sich aus § 2 Absatz 2 Nr. 2, § 9, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und für die selbständig Tätigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 SGB IV) aus § 2 Absatz 2 Nr. 1, § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Nr. 1 EStG.

(7) Ein Antrag auf Zuordnung in eine andere Beitragsklasse kann nur innerhalb der Widerspruchsfrist erfolgen (Ausschlussfrist).

(8) <sup>1</sup>Freiwillige Mitglieder gemäß § 3 Abs. 4 a) und b) der Hauptsatzung der Kammer werden der Beitragsklasse 5 (BK 5) zugeordnet. <sup>2</sup>Freiwillige Mitglieder gemäß § 3 Abs. 4c) der Hauptsatzung der Kammer entrichten 50 vom Hundert der Beitragsklasse 5 (BK 5).

(9) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann auf Beschluss der Kammerversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zusätzlich eine Umlage erhoben werden.

### **§ 3 Fälligkeit der Beiträge, Einzug, Mahnung und Beitreibung**

(1) <sup>1</sup>Die Beiträge werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Die Beitragsbescheide gelten als am dritten Tag nach Aufgabe bei der Post als zugegangen. <sup>3</sup>Es wird insoweit auf § 41 VwVfG verwiesen. <sup>4</sup>Die Beiträge sollen im Lastschriftverfahren an die Kammer entrichtet werden.

(2) Zusätzliche Kosten für die Rückbuchung eingezogener Beiträge wegen Nichtdeckung oder Erlöschen des Kontos bzw. auf Veranlassung des Beitragspflichtigen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(3) <sup>1</sup>Rückständige Beiträge werden zunächst mit einer Zahlungserinnerung und danach mit einer gebührenpflichtigen Mahnung angemahnt. <sup>2</sup>Danach erfolgt die Beitreibung der rückständigen Beiträge.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Zuschläge in Höhe von eins vom Hundert pro angefangenen Kalendermonat auf den fälligen Betrag erhoben.

### **§ 4 Wirtschaftlich-soziale Härte, Erlass, Niederschlagung, Stundung**

(1) <sup>1</sup>Die Kammer kann auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres (Ausschlussfrist) und bei Vorlage entsprechender Nachweise den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlich-sozialer Härten stunden oder ermäßigen. <sup>2</sup>Im Falle

besonders schwerwiegender wirtschaftlich-sozialer Notlagen kann die Kammer den Beitrag erlassen. <sup>3</sup>Der Antrag ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zur Glaubhaftmachung zu versehen. <sup>4</sup>Der Vorstand erlässt eine Richtlinie zur Beurteilung eines Härtefalles. <sup>5</sup>Im Rahmen der Beurteilung einer wirtschaftlichen-sozialen Härte kann auch das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft entsprechend § 7 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches II (SGB II) mitberücksichtigt werden.

(2) Die Kammer kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.

### **§ 5 Verjährung**

<sup>1</sup>Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Zahlungsverjährung aus dem Steuerschuldverhältnis (§§ 228 bis 232 AO) entsprechend. <sup>2</sup>Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. <sup>3</sup>Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

### **§ 6 Rechtsbehelf**

(1) <sup>1</sup>Gegen Bescheide, die auf der Grundlage dieser Beitragsordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen. <sup>3</sup>Über den Widerspruch entscheidet die Kammer. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen (Widerspruchsbescheid). <sup>5</sup>Er ist mit Rechtsbehelfsbelehrung und Kostenentscheidung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Neufassung der Beitragsordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Zugleich tritt die Beitragsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz vom 06. Dezember 2016 in der Fassung vom 19. Juli 2018 außer Kraft.

Mainz, den 12. November 2021

Sabine Maur  
Präsidentin